

Gesetzesänderungen ab 01.01.2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

anbei erhalten Sie von uns die wichtigsten Änderungen in der Gesetzgebung ab 01.01.2020:

Beitragssätze und Rechengrößen in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 01.01.2020:

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,6 Prozent stabil. Der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung sinkt ab dem 01.01.2020 von 2,5 auf 2,4 Prozent. Die Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden weiterhin zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise der Rentenkasse bezahlt. Der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent bleibt weiterhin bestehen. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung liegen bei 4.687,50 Euro monatlich und 56.250 Euro jährlich und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 6.900 Euro monatlich und bei 82.800 Euro jährlich. Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt weiterhin bei 3,05 Prozent (3,3 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer) stabil. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung wird im Jahr 2020 auf 1,1 Prozent steigen. Die Insolvenzgeldumlage bleibt bei 0,06 Prozent bestehen. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt weiterhin bei 4,2 Prozent stabil.

Förderung der Elektromobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs:

Seit dem 01.01.2019 wurden Fahrtkostenzuschüsse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Jobtickets nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei gestellt – allerdings unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Künftig kann ein Fahrtkostenzuschuss für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Ausgabe eines Jobtickets mit 25% pauschal versteuert werden. Dafür entfällt die Anrechnung auf die Entfernungspauschale und somit die Ausweisung in der Lohnsteuerbescheinigung.

Folgende lohnsteuerliche Maßnahmen wurden ab 01.01.2020 erweitert:

- Die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen (Hybrid-) Elektrofahrzeugs über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2030
- Die Bewertung des geldwerten Vorteils für Elektrofahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 40.000,00 Euro im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung für Privatfahrten ab 01.01.2020 nur noch mit einem Viertel des Bruttolistenpreises bis zum 31.12.2030
- Die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassene (Elektro-)Fahrräder über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2030
- Die Verlängerung der Steuerbefreiung für gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2030
- Zum 01.01.2020 die Einführung einer Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit mit 25% bei gleichzeitiger Sozialversicherungsfreiheit für die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgte unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von (Elektro-)Fahrrädern an den Arbeitnehmer.

Elektroroller (E-Scooter) sind Fahrzeuge und keine Fahrräder! Die Übereignung eines Elektrorollers ist nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EStG!

Neuer Bewertungsabschlag bei Überlassung von Dienst- und Werkswohnungen an Arbeitnehmer:

Ab dem 01.01.2020 wird ein neuer Bewertungsabschlag bei geldwerten Vorteilen im Rahmen der Überlassung von Dienst- und Werkswohnungen bis zu einem Drittel der marktüblichen Miete eingeführt.

Gesetzliche Neuregelung für Geldkarten und Geschenkgutscheine:

Aufladbare Geldkarten von Zahlungsdienstleistern sind ab 01.01.2020 im Regelfall keine Sachbezüge mehr.

Gutscheinkarten und Gutscheine mit Betragsangabe, die nur bei einer begrenzten Anzahl von Akzeptanzstellen eingelöst werden können, sind weiterhin ein Sachbezug, wenn tatsächlich ausgeschlossen ist, dass eine Auszahlung in Geld erfolgen kann.

Die im Rahmen der 44 Euro-Grenze steuerlich begünstigten Gutscheinkarten und Gutscheine müssen ab 01.01.2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vereinbart worden sein.

Zu den Einnahmen gehören auch nachträgliche Kostenerstattungen, wie zum Beispiel Erstattungen von Benzinkosten. Diese fallen ab 01.01.2020 nicht mehr unter die 44-Euro-Grenze und stellen steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn dar!

Bitte stellen Sie also die Kostenerstattungen rechtzeitig ab Januar 2020 auf einen Gutschein oder zum Beispiel auf eine Tankkarte um!

Weitere Änderungen ab 01.01.2020:

- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrages von 500 Euro auf 600 Euro für **betriebliche Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG**
- Anhebung der Grenze für die Lohnsteuerpauschalierung mit 20% von 62 Euro auf 100 Euro für jährliche Durchschnittsbeiträge zu einer **Gruppenunfallversicherung**
- Anhebung der Grenzwerte zur Lohnsteuerpauschalierung **bei kurzfristiger Beschäftigung** (Anhebung des Stundenlohns in § 40a Abs. 4 EStG von 12 Euro auf 15 Euro und der Tageslohnhöchstgrenze von 72 Euro auf 120 Euro)
- Einführung der Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer **für kurzfristig beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer** mit 30% (max. 18 zusammenhängende Arbeitstage)

Berechnung des Urlaubsanspruchs und des Urlaubsentgelts bei Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit:

Verringert sich die Anzahl der Arbeitstage im bestehenden Arbeitsverhältnis, ist die Urlaubsdauer entsprechend neu zu berechnen.

Eine Verringerung von bis zum Umstellungszeitpunkt bereits erworbenen Urlaubsansprüchen bzw. eine Kürzung von übertragenem Urlaub können durch die Verringerung der Arbeitstage nach der aktuellen BAG-Rechtsprechung jedoch nicht mehr eintreten.

Das Verbot der Kürzung des Erholungsurlaubs im Zusammenhang mit der Verringerung der Arbeitstage gilt zum Beispiel bei Umstellung der Arbeitszeit:

- Zum 01.01.2020 für den nach § 7 Abs. 3 BurlG übertragenen Erholungsurlaub aus dem Kalenderjahr 2019
- Zum 01.07.2020 für den nach § 5 Abs. 1 BurlG im 1. Halbjahr 2020 anteilig entstandenen, aber noch nicht genommenen Erholungsurlaub
- Während oder nach Beendigung der Elternzeit für den nach § 17 Abs. 2 BEEG übertragenen Erholungsurlaub

Einbeziehung der beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer in das Verfahren ELSTAM zum 01.01.2020:

Ab 01.01.2020 erfolgt die (zunächst optionale) Einbindung von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) in das Verfahren ELSTAM. Damit entfallen in den nächsten Jahren sukzessive die Papierbescheinigungen für nicht meldepflichtige Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland.

Neue amtliche Sachbezugswerte:

Der Sachbezugswert für Verpflegung steigt bundeseinheitlich auf 258,00 Euro monatlich. (3,40 Euro pro Mittag- und Abendessen und 1,80 Euro für das kalendertägliche Frühstück) Der Sachbezugswert für freie Unterkunft steigt auf 235,00 Euro monatlich.

Änderungen im Reisekostenrecht ab 01.01.2020:

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei vorübergehenden Auswärtstätigkeiten werden ab 01.01.2020 von 12 Euro auf 14 Euro bei Dienstreisen ohne Übernachtung von mehr als 8 Stunden bzw. für An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen sowie von 24 Euro auf 28 Euro für volle 24 Stunden angehoben.

Wie bisher ist neben der Zahlung eines steuerfreien Tagegeldes die Zahlung eines weiteren Betrages bis zur gleichen Höhe im Rahmen einer Lohnsteuerpauschalierung mit 25% zulässig.

Ab dem 01.01.2020 wird außerdem ein neuer Übernachtungs-Pauschbetrag von 8 Euro für die Übernachtung im Fahrzeug eingeführt. (gilt nicht für Übernachtungen in Zügen, auf Fähren und in Flugzeugen!)

Neuer Mindestlohn ab 01.01.2020:

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2020 von derzeit 9,19 € pro Stunde auf 9,35 € brutto je Zeitlohnstunde. Wir haben bereits mit einem gesonderten Rundschreiben zu diesem Thema auf Ausnahmen, Besonderheiten und Umsetzung aufmerksam gemacht. Schauen Sie einfach auf unserer Homepage vorbei!

Das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt am 01. März 2020** in Kraft. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz führt zu Verfahrensvereinfachungen, einer Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden und beschleunigten Verfahren für Fachkräfte. Wenn Sie genaueres darüber erfahren wollen, geben Sie Ihrem Lohnsachbearbeiter Bescheid!

Ausblick auf das Jahr 2021:

Befristete Anhebung der steuerlichen Entfernungspauschale und Einführung einer Mobilitätsprämie:

Zur Entlastung der Pendler soll ab 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben werden.

Die **Erhebung des Solidaritätszuschlages** soll ab dem 01.01.2021 erst bei einem Jahresbruttoarbeitslohn von 74.874 Euro bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer bzw. 151.990 Euro bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern erfolgen. Dies sind nur noch etwa 10% aller Steuerpflichtigen, 90% der Steuerpflichtigen zahlen ab dem Kalenderjahr 2021 also keinen Zuschlag mehr. Oberhalb dieser Grenzen soll der Solidaritätszuschlag ab 01.01.2021 im Rahmen einer Gleitregelung mit einem Wert von weniger als 5,5% erhoben werden.

Unterlagen der Berufsgenossenschaften:

Da es für 2020 einige Änderungen bei den Berufsgenossenschaften gibt, bitten wir Sie die Unterlagen der Berufsgenossenschaften zeitnah weiterzuleiten, damit es keine Schwierigkeiten bei den jährlichen Entgeltmeldungen gibt.

Bitte denken Sie auch daran, die Unterlagen für die Meldungen der Künstlersozialabgabe weiterzuleiten!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Lohnsachbearbeiter!

Wir stehen Ihnen ansonsten immer gerne mit Rat und Tat zur Seite und wünschen Ihnen schon einmal eine besinnliche Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr!

Ihre Steuerkanzlei
Heffe Hahn & Markert